

Vereinsatzung

Änderung* vom 21.05.2007

* Änderungen sind fett gedruckt

Präambel

Familien bilden die Grundlage unserer Gesellschaft und stehen unter besonderem Schutz in Deutschland. Denn Kinder sind unsere Zukunft - unsere Zukunft in sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht. Dass hierbei die Weichen nicht sehr günstig stehen, zeigen Ergebnisse der PISA-Studien oder der allgemeine Geburtenrückgang, der in ganz Europa beobachtet wird oder die zunehmende Abwanderung der Familien aus den Städten. Nun bewegt sich etwas für Familien, auch in Stuttgart. Stuttgart soll Deutschlands kinderfreundlichste Stadt werden. Kinderbeauftragte werden in den Stadtbezirken eingesetzt, Forschungsprojekte und Controlling der Kinderfreundlichkeit Stuttgart wird in Auftrag gegeben. Auch das Land Baden-Württemberg proklamiert das Ziel Kinderfreundlichkeit im Land zu fördern. Eine Kinderlandstiftung wird eigens hierfür gegründet.

Kinder- und Familienfreundlichkeit scheinen das Geheimrezept für die Zukunft unserer Städte und unseres Landes zu sein. Die Ziele sind klar und weisen einen guten Weg. Die Ideen und Worte von oben, müssen bei den Menschen, die gemeint sind, jedoch ankommen und Früchte tragen. Familien, also Eltern, Kinder und Jugendliche, brauchen einen sozialen Nahraum, in dem Kinder- und Familienfreundlichkeit gestaltet wird. Der Wohnort und das lokale Wohnumfeld in einem Stadtbezirk ist solch ein Nahraum. Die Familien brauchen außerdem Verbündete. Vor allem andere Menschen und Familien am Wohnort, ebenso Behörden, Politiker, Institutionen und Unternehmen im Umfeld können solche Verbündete sein, sofern sie sich ebenfalls auf die Zielgröße Kinder- und Familienfreundlichkeit einlassen und diese fördern wollen. Hier will der Verein Knickbein - Das Möhringer Familienmagazin ansetzen. Informationen sind Teil unseres Handelns, sie bilden die grundlegende Basis für Integration und das Zusammenrücken von Menschen. Mittels eines Printmediums will der Verein konstruktive Augenmerke im sozialen Nahraum setzen und dessen Bürger hierbei aktiv miteinbeziehen. Hinblicken, wo andere wegschauen. Erklären, wo andere schweigen. Im Schreiben, im Meinungsaustausch, in der Betrachtung des sozialen Nahraums können alle Interessierten im Hinblick auf Belange und Themen der Familien zusammenkommen und unterschiedliche Sichtweisen kennen und verstehen lernen. Gemeinsame Aktivität verbindet. Dieses gemeinsame Engagement gilt es zu fördern. Hierfür engagieren wir uns.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Knickbein – Das Möhringer Familienmagazin“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) **Zweck des Vereins ist es, alle Interessierten im Stadtbezirk (neben Kindern, Jugendlichen, Eltern oder Großeltern auch weitere Interessierte, Experten, Politiker sowie Gewerbetreibende und angesiedelte Unternehmen)**
 - a) **über verschiedene familienbezogene Aktivitäten und Einrichtungen in ihrem Stadtbezirk Möhringen zu informieren (Information),**
 - b) **über Konzepte und Ansätze der Einrichtungen vor Ort oder familienrelevante Themen zu unterrichten (Bildung) und**
 - c) **dabei Kinder, Jugendliche wie auch Eltern oder andere Interessierte und Experten teilhaben zu lassen (Partizipation). Dies umschließt neben der Möglichkeit der schriftlichen Präsentation und Gestaltung eines Magazins auch die reale Teilhabe.**
 - d) **Ziel des Vereins ist es außerdem eigene Projekte - soweit sie Kinder und Familien im Stadtbezirk betreffen - zu initiieren oder zusammen mit Einrichtungen oder Unternehmen vor Ort durchzuführen (Aktionen).**
 - e) **Ziel ist es auch, Familien, soziale und familienbezogenen Einrichtungen bzw. deren Angebote wie auch Gewerbetreibende und weitere Bürger im Stadtbezirk Möhringen in ihrer gegenseitigen Wahrnehmung zu unterstützen, die Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien zu verdeutlichen und gemeinsame Bezugspunkte verschiedener Akteure in Möhringen im Sinne einer social responsibility zu stärken (Integration).**
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen auf Monatsende zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund, insbesondere wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins in grober Weise zuwidergehandelt, zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidende Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, auch virtuelle, des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittshalbjahr voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Mehr als zwei Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird,
 - d) mindestens einmal jährlich.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe d zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, auch digital, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - g) Berufung abgelehnter Bewerber,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

- (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung an Schülerzeitungen bzw. von Eltern ehrenamtlich getragenen Zeitungen im Stadtbezirk Möhringen.

Die fett markierten Stellen der vorstehenden Satzung wurden auf der Mitgliederversammlung vom 21.05.2007 geändert.

Dr. Beate Gebhardt

Marzena Dolata-Kosiol

Claudia Strobel

Anna Schweighardt

Daniela Rüsseler

Diana Hartenstein

Dr. Barbara Jonischkeit